Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1877

29. 06. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/1650 —

Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Sozialämtern

Mit Wirkung zum 1. Januar 1994 wurden durch den § 12b AFG wirken mit den Trägern der Sozialhilfe") und den § 19 Abs. 4 BSHG Vorschriften geschaffen, die Arbeitsämter und Sozialämter anhalten, bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose Sozialhilfeempfänger zusammenzuwirken sowie „in geeigneten Fällen" einen „Gesamtplan" für den Hilfesuchenden zu erstellen. Die angesprochenen Vorschriften sollten darüber hinaus für die Hilfe zum Lebensunterhalt neue Regelungen zur Effektivierung der Hilfegewährung schaffen und auf örtlicher Ebene gegebenenfalls in Vereinbarungen festgelegt werden. In den „Eckpunkten zur Reform der Sozialhilfe" des Bundesministers für Gesundheit wird die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Sozialämtern erneut als verbesserungsbedürftig herausgestellt. Gleichzeitig hat die Bundesregierung die Arbeiten an einem 1994 konzipierten Leitfaden zu § 12b AFG zurückgestellt, weil – auch nach Bekanntgabe der „Eckpunkte" – weiterer Klärungsbedarf mit den kommunalen Spitzenverbänden und Ländern gesehen wird (Stand: 18. April 1995).

1. Wie weit waren die Arbeiten an dem Leitfaden zu § 12b AFG bis zu ihrer Erstellung gediehen, welche Vorstellungen wurden darin festgehalten, und zu welchen Punkten und aus welchen Gründen besteht weiterer Gesprächsbedarf mit Kommunen und Ländern?

Die Bundesanstalt für Arbeit hat auf der Grundlage der mit dem Ersten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) 1994 neu in das Arbeitsförderungsgesetz aufgenommenen Vorschrift über das Zusammenwirken von Bundesanstalt für Arbeit und Sozialhilfeträgern (§ 12b) den Entwurf eines Leitfadens für Sozialhilfeträger und Arbeitsämter erarbeitet. Er ist als gemeinsame Information der Bundesanstalt und der Kommunalen Spitzenverbände gedacht und zeigt

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 27. Juni 1995 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

diejenigen Handlungsfelder der aktiven Arbeitsmarktpolitik auf, die nach geltendem Recht von den Arbeits- und Sozialämtern für eine Zusammenarbeit genutzt werden können. Mögliche Felder der Zusammenarbeit sind

- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
- Förderung der beruflichen Bildung,
- Europäischer Sozialfonds,
- Projektförderung nach § 62d AFG,
- Gruppenaktivitäten.

In dem Entwurf des Leitfadens werden vor allem die jeweiligen Förderungsvoraussetzungen und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit dargestellt. Von der Vorgabe konkreter Organisationsabläufe wurde abgesehen, um den Erfordernissen vor Ort durch individuelle Vereinbarungen Rechnung tragen zu können.

Während über Ziel und Inhalt des Leitfadens Konsens erzielt wurde, besteht im Bereich der finanziellen Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen noch Klärungsbedarf. Die Bundesregierung hat sich gegen Festlegungen gewandt, die im Bereich der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen dazu führen würden, daß die Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit wesentliche Lasten zur Eingliederung von Nichtbeitragszahlern übernehmen würden. Um hier zu einer vernünftigen Grenzziehung zu gelangen, hat es die Bundesregierung für sinnvoll angesehen, die Arbeiten an dem Leitfaden zurückzustellen und den Gesamtthemenkomplex der Probleme an der Schnittstelle von Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe zunächst einer Klärung in den für dieses Jahr vorgesehenen Gesprächen mit den Kommunalen Spitzenverbänden und Ländern zuzuführen.

Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Sozialhilfeträgern zur Abstimmung dessen, was inhaltlich an Maßnahmen notwendig ist, wird dadurch jedoch nicht behindert.

2. Mit welchen Arbeitsämtern haben welche Sozialhilfeträger bisher „Vereinbarungen" über ihr Zusammenwirken geschlossen, welche Punkte sind davon betroffen, und wie stellen sich die Regelungen inhaltlich dar?

3. Inwieweit bestehen jenseits formeller Vereinbarungen Absprachen, Übereinkünfte oder vergleichbare Abmachungen zwischen welchen Arbeitsämtern und welchen Sozialhilfeträgern welchen Inhalts, und inwieweit werden insbesondere Fragen wie
   a) die bevorzugte Bearbeitung von Anträgen auf Lohnersatzleistungen von gegebenenfalls sozialhilfebedürftigen arbeitslosen Antragstellern und die Gewährung von Vorschüssen durch die Arbeitsämter zwecks Vermeidung befristeter Sozialhilfebedürftigkeit,
   b) die Beratung von Arbeitslosengeld- und Arbeitslosenhilfebeziehern durch die Arbeitsämter über womöglich bestehende Ansprüche auf ergänzende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt,
   c) die Vermittlung von arbeitslosen Personen im Sozialhilfebezug durch die Arbeitsämter nach den Kriterien für „zumutbare Arbeit" gemäß dem BSHG unter Wahrung der Vorschrift des § 16 AFG („Keine Vermittlung tarifvertragswidriger Beschäftigung"),
   d) den Nachweis ausreichender Bemühungen um den Einsatz der Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts seitens der Hilfe zum Lebensunterhalt empfangenden Person und

e) die Teilnahme von arbeitslosen Sozialhilfeempfängern und -empfängerinnen an Fördermaßnahmen nach dem AFG und die Sicherung des Lebensunterhalts einerseits und die Kostenträgerschaft andererseits

in solchen Abmachungen behandelt, welche Regelungen sind getroffen, und welchen Regelungsbedarf sieht die Bundesregierung in den angesprochenen und gegebenenfalls in weiteren Fragen?

4. Zwischen welchen Arbeitsämtern und welchen Sozialämtern hat bislang eine Zusammenarbeit mit welchem Inhalt und welchem Ergebnis zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten für Personen, die Sozialhilfe beziehen, stattgefunden?

5. Welche anderen auf dem Gebiet der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten „tätige Stellen" (§ 19 Abs. 4 BSHG) wurden in die Zusammenarbeit mit den Sozialämtern von welchen Sozialhilfeträgern mit welchem Ziel und welchem Ergebnis einbezogen?

6. In wie vielen Fällen haben die Sozialhilfeträger „unter Mitwirkung aller Beteiligten" einen „Gesamtplan" gemäß § 19 Abs. 4 BSHG erstellt, und welche Bereiche wurden in solchen Gesamtplänen wie geregelt?

In welcher Form, ob und ggf. zwischen welchen Sozialhilfeträgern und Arbeitsämtern Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit getroffen wurden bzw. eine Zusammenarbeit bereits stattfindet und insbesondere Gesamtpläne nach § 19 Abs. 4 BSHG erstellt wurden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

7. Wie viele arbeitslose Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen, nahmen in den einzelnen Jahren seit 1990 getrennt nach Landesarbeitsamtsbezirken an Fördermaßnahmen des AFG und an welchen (FuU, ABM, § 249 h, § 242 s, Einarbeitungszuschüsse usw.)

a) insgesamt,

b) getrennt nach Männern und Frauen,

c) getrennt nach alleinigem und ergänzendem Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt und

d) getrennt nach Jahressummen und Bestandszahlen zur Jahresmitte und zum Jahresende

teil und mit welchem Erfolg?

Statistische Daten über arbeitslose Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt, die an Fördermaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz teilnehmen, liegen nicht vor.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung, auch unter dem Aspekt der mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Versichertengemeinschaft, die verbreitete Praxis vieler Sozialhilfeträger, arbeitslose Hilfebezieher und -bezieherinnen im Rahmen von Programmen „Arbeit statt Sozialhilfe" genau so lange und mit dem Zweck zu beschäftigen, daß sie eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erwerben?

Ziel der Maßnahmen „Arbeit statt Sozialhilfe" ist die Integration von Sozialhilfeempfängern in den allgemeinen Arbeitsmarkt, nicht der Erwerb eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Aus der üblichen Befristung einer Förderung kann nicht geschlossen werden, daß nicht die Integration, sondern eine Kostenverlagerung Hauptziel der Förderung sei.

9. Hält die Bundesregierung die Fragen und ihre Antworten für geeignet, der geplanten Reform der Sozialhilfe eine empirische Grundlage zu geben, welche darüber hinausgehenden Fragestellungen hält sie für erforderlich, und welche empirische Erkenntnis besitzt sie darüber hinaus über den Regelungsbedarf im Bereich des Zusammenwirkens von Arbeits- und Sozialämtern?

10. Welche Schritte hat die Bundesregierung, sofern ihr die erfragten Informationen mangels formeller Nichtzuständigkeit nicht vorliegen, eingeleitet, um sich hinsichtlich gesetzgeberisch zu regelnder Tatbestände sachkundig zu machen?

Die Bundesregierung bezieht ihre Informationen zum Regelungsbedarf in der Sozialhilfe im Bereich des Zusammenwirkens von Arbeits- und Sozialämtern aus verschiedenen Quellen.

Neben direkten Informationen von Sozialhilfeträgern und Ländern und dem Arbeitskreis „Arbeit und Sozialhilfe" beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge sind dies vom Bund geförderte Modellprojekte, wissenschaftliche Untersuchungen und Fachtagungen z. B. zum Thema „Hilfe zur Arbeit".

Die Ergebnisse haben Niederschlag im Referentenentwuf zur Reform des Bundessozialhilfegesetzes gefunden, der u. a. das Ziel hat, die Zusammenarbeit zwischen Arbeits- und Sozialämtern zu verstärken und zu verbreitern.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333